

Landesfachschaft Jura
Nordrhein-Westfalen



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1566

A14, A10

**Gesetz zur Einführung des integrierten
Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft
[...] und zur Änderung des Juristenausbildungs-
gesetzes (Drucksache 18/8827)**

Stellungnahme der Landesfachschaft Jura
Nordrhein-Westfalen e.V.

12. Juni 2024

Unsere Positionen im Überblick

- Der integrierte Bachelor ist eine erforderliche Ergänzung des aktuellen Ausbildungssystems. Als Meilenstein bewirkt er schon vor dem Abschluss der ersten Prüfung die gebotene Anerkennung der erbrachten Studienleistungen. Gleichzeitig bleiben die staatlichen Prüfungen als Voraussetzung für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen unangetastet. (A.)
- Zur Vermeidung unterschiedlicher Prüfungsergebnisse sollte die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG NRW nicht durch die Universitäten erfolgen. Stattdessen sollten die Justizprüfungsämter diese Aufgabe im Rahmen einer Vorprüfung übernehmen. Hieraus ergeben sich Synergieeffekte im Sinne einer kostengünstigen und effizienten Verwaltungsstruktur. (B.I.)
- Die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit des Bachelors darf nicht in die Verantwortung der Hochschulen abgegeben werden, die Masterstudiengänge anbieten. Dies würde für die Absolvent:innen des integrierten Bachelors zu einem großen Nachteil im Bewerbungsverfahren führen. Hingegen muss sichergestellt sein, dass die erbrachten Leistungen und die Gesamtnote des integrierten Bachelors aus dem Zeugnis heraus klar erkennbar und vergleichbar sind. (B.II.1.)
- Damit der Bachelor zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Verwaltung beiträgt, ist sicherzustellen, dass er den Zugang zu den Beamtenlaufbahnen der Laufbahngruppe 2.1 eröffnet. (B.II.2.)
- Die Maßstäbe zur Berechnung der Bachelornote sollten maßgeblich landeseinheitlich festgelegt werden. Umfangreiche universitäre Regelungen würden der Vergleichbarkeit des Bachelors schaden und zudem eine gefährliche Konkurrenz zwischen den Universitäten begünstigen. Um eine einheitliche Notenberechnung zu gewährleisten und die besondere Rolle des parlamentarischen Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der juristischen Ausbildung zu berücksichtigen, sollten die Berechnungsmaßstäbe in einer Rechtsverordnung mit parlamentarischer Beteiligung festgelegt werden. (B.III.)
- Die aktuelle Regelung zur rückwirkenden Verleihung trägt den pandemischen Auswirkungen während des Studiums Rechnung und stellt einen guten und für alle Beteiligten sehr zufriedenstellenden Kompromiss dar. (B.IV.)
- Das Inkrafttreten der Vorschriften über den integrierten Bachelor sollte auf drei Monate nach der Verkündung verkürzt werden, um besonders denjenigen die zeitnahe Verleihung des Bachelorgrades zu ermöglichen, die sich gegen die Fortsetzung des Jurastudiums entschieden haben. (B.V.)
- Die vorgesehene Änderung des Juristenausbildungsgesetzes ist im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen. Das Gesetzgebungsverfahren sollte allerdings zum Anlass genommen werden, § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW zu überarbeiten. Diese Norm vermag in ihrer aktuellen Fassung schon im Ansatz ihren Zweck nicht zu erfüllen, sie ist für alle am Prüfungsverfahren Beteiligten von Nachteil. Im Ergebnis sollte das Erfordernis der erfolgreichen Anfertigung von vier häuslichen Arbeiten gestrichen, zumindest jedoch die Anzahl auf drei herabgesenkt werden. (C.)

Inhaltsverzeichnis

Unsere Positionen im Überblick.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
A. Grundlegendes.....	4
B. Einführung eines integrierten Bachelors.....	5
I. Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen	5
II. Anerkennung.....	7
1. Konsekutive Masterstudiengänge.....	7
2. Öffentlicher Dienst.....	8
III. Berechnung der Bachelornote	8
IV. Rückwirkende Verleihung	10
V. Inkrafttreten	11
C. Änderungen des Juristenausbildungsgesetz.....	11
I. Konkretisierung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW	11
II. Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens.....	13
D. Zusammenfassung.....	13
Autor:innen	15
Impressum.....	15

A. Grundlegendes

Das „Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft [...] und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“ (Drucksache 18/8827)¹ ist ein Meilenstein in der zukunftsorientierten Weiterentwicklung der juristischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen. Durch seine vielfältigen Funktionen bereichert der integrierte Bachelor das Ausbildungssystem und fördert zugleich einen Studienerfolg.²

Seit Jahren haben die studentischen Interessenvertretungen die Bedeutung eines integrierten Bachelors für ein zukunftsfähiges juristisches Studium hervorgehoben. Auch die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. (LFS NRW) hat dies gegenüber dem Landtag und dem Justizministerium wiederholt betont.³ Besonders positiv ist aus studentischer Perspektive, dass nun auch die Landespolitik dieses Ergebnis weitgehend teilt. Dies zeigt neben dem vorliegenden Gesetzentwurf auch ein früherer Antrag der Fraktionen von SPD und FDP,⁴ der von studentischer Seite ebenfalls positiv aufgenommen wurde. So wurde insgesamt erkannt, dass das derzeitige juristische Ausbildungssystem durch die Implementierung neuer Elemente erweitert werden muss, um dessen Zukunftsfähigkeit langfristig und nachhaltig zu sichern.

Dabei lässt der integrierte Bachelor als Ergänzung des derzeitigen Ausbildungssystems dessen grundlegende Struktur unangetastet. Die erste Prüfung bleibt damit das primäre Ausbildungsziel; nur das erfolgreiche Absolvieren beider „Staatsexamina“ ermöglicht den Zugang zu den reglementierten volljuristischen Berufen. Der integrierte Bachelor stellt eine zusätzliche Qualifikation dar, die alternative (juristische) Karrieren eröffnet und ersetzt die staatlichen Prüfungen somit keineswegs.

Es ist nicht zu befürchten, dass die Studierenden nach Erhalt des Bachelorgrades das Studium vorzeitig beenden und die volljuristische Ausbildung somit abbrechen werden. In einer aktuellen Befragung haben 93,79 % der befragten Absolvent:innen angegeben, dass sie den eingeschlagenen Ausbildungsweg in jedem Fall fortgesetzt hätten.⁵ Der integrierte Bachelor wird demnach zutreffend als Sekundärqualifikation wahrgenommen, welche insbesondere dann zum Tragen kommt, wenn das primäre

¹ Im Folgenden als „Gesetzentwurf“ bezeichnet; Gesetze in der Fassung dieses Gesetzentwurfs sind mit dem Zusatz E gekennzeichnet.

² Vgl. *Schweiger/Graeve/Guddas*, Abschlussbericht 2016/17 Bachelor of Laws, Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2017, S. 6 ff., <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/Abschlussbericht-Bachelor-of-Laws.pdf> [zuletzt abgerufen am 12.06.2024].

³ Vgl. bspw. Schriftliche Stellungnahme der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Bachelor für Jurastudierende (Vorlage 17/4543), Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V., 2021, online abrufbar unter: https://landesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/06/Stellungnahme_17.4543_LFSNRW.pdf [zuletzt abgerufen am 12.06.2024].

⁴ LT-Drs. 18/5832.

⁵ *Kock*, Fünfte bundesweite Absolvent:innenbefragung, Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2023, S. 114 (Abbildung 129), online abrufbar unter: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2023/09/Fuenfte-bundesweite-AbsolventInnenbefragung-2022.pdf> [zuletzt abgerufen am 12.06.2024].

Ausbildungsziel endgültig nicht mehr erreicht werden kann oder aufgrund von veränderten persönlichen Perspektiven nicht mehr angestrebt wird.

Indem der Bachelorabschluss als Meilenstein bereits im Laufe des Studiums verliehen wird, würdigt er die erbrachten Studienleistungen bereits vor der staatlichen Pflichtfachprüfung und honoriert zugleich das Engagement der Hochschullehrenden. Mit einem integrierten Bachelor entscheiden sich die Studierenden bewusst für die anschließende Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung und gewinnen so in der Vorbereitungsphase zusätzliche Motivation.

Diese Vorteile wurden von der Landesregierung erkannt und sollen nun durch die Implementierung des § 66 Abs. 1a HG-E realisiert werden. Die Konzeption der Verleihung eines integrierten Bachelorabschlusses kraft Gesetzes ist dabei grundsätzlich überzeugend. Stellenweise bedarf der Gesetzentwurf aber weiterer Überarbeitung.

Die darüber hinaus vorgeschlagenen Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes sind im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu begrüßen. Dennoch sollte die Zulassungsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW an sich bereits im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens kritisch hinterfragt werden. Schließlich erfüllt die Norm ihren Zweck nicht und ist für alle Beteiligten von Nachteil.

B. Einführung eines integrierten Bachelors

Kern des Gesetzesvorhaben ist die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses in das rechtswissenschaftliche Studium. Der vorgeschlagene § 66 Abs. 1a HG-E setzt dabei das Konzept des integrierten Bachelors zufriedenstellend um und ermöglicht dadurch die notwendige Anerkennung akademischer Studienleistungen. Allerdings besteht aus studentischer Sicht noch partielles Optimierungspotential hinsichtlich einiger Detailfragen.

I. Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1, 2 HG-E fällt dem Gesetzentwurf nach vollumfänglich in die Zuständigkeit der Universitäten. Damit wird ihnen insbesondere die Aufgabe zuteil, im Rahmen der Verleihung des Bachelorabschlusses auch das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 7 Abs. 1 JAG NRW zu prüfen.

Hierdurch werden nicht nur mehrere Stellen mit der Prüfung identischer Voraussetzungen betraut, was insgesamt zu Mehrkosten für die öffentliche Hand führt. Es entsteht auch das Risiko, dass es zwischen Universitäten und Justizprüfungsämtern zu divergierenden Entscheidungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG NRW kommt. Begünstigt wird dies insbesondere durch die

Abweichungsmöglichkeit aus wichtigem Grund nach § 7 Abs. 3 S. 1 JAG NRW, die auch auf Prüfung nach § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 HG-E Anwendung findet.⁶

Sind die Universitäten über § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 HG-E regelmäßig mit der Prüfung der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 JAG NRW betraut, werden sie zwangsläufig eine eigene Verwaltungspraxis entwickeln, die von derjenigen der Justizprüfungsämter abweichen kann. Eine solche Gefahr der unterschiedlichen Praxis schafft eine gewisse Rechtsunsicherheit, die eklatant mit der ursprünglich beabsichtigten Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit des Bachelors in Konflikt steht.

Die Bindung der Universitäten an die durch ein Justizprüfungsamt ausgesprochene Zulassung (§ 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 Alt. 2 HG-E) beseitigt die Gefahr divergierender Entscheidungen nicht, da die Universitäten nur im konkreten Fall gebunden sind, im Übrigen aber eine eigenständige Verwaltungspraxis etablieren können.

Koordinierte Entscheidungen bzw. eine einheitliche Verwaltungspraxis, die divergierende Prüfungsergebnisse der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG NRW ausschließen könnten, sind bei insgesamt sieben betroffenen Universitäten beziehungsweise – inklusive der Justizprüfungsämter – zehn für die Prüfung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG NRW zuständigen Stellen nicht zu erwarten.

Um dieses Problem zu lösen, ist die aktuell vorgeschlagene Regelung anzupassen. So könnten die Justizprüfungsämter dazu verpflichtet werden, auf Antrag eine Vorprüfung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG NRW durchzuführen. Als Nachweis über die Voraussetzung nach § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 HG-E gegenüber der Universität könnte dann der entsprechende Vorprüfungsbescheid dienen. Eine solche Regelung würde die Zuständigkeiten allein bei den erfahrenen Stellen belassen und dem Land insgesamt Ressourcen sparen: Die Universitäten müssten keine Verwaltungsstruktur zu den Voraussetzungen der §§ 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 HG-E, 7 Abs. 1 JAG NRW entwickeln. Die Justizprüfungsämter könnten den Vorprüfungsbescheid auch bei der späteren Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nutzen, sodass die nach dem Gesetzentwurf derzeit notwendige und kostenintensivere zweite Prüfung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG NRW nicht mehr erfolgen müsste.

Lediglich bei Studierenden, die das Studium mit dem Bachelorgrad abschließen und die staatliche Pflichtfachprüfung anschließend nicht mehr anstreben, entstünde eine Mehrbelastung für die Justizprüfungsämter. Dieser steht jedoch spiegelbildlich ein wegfallender Verwaltungsaufwand an den Universitäten gegenüber, sodass sich die Verwaltungskosten für das Land nicht erhöhen. Überdies würde sich der Anteil der Betroffenen an der gesamten Studierendenschaft dabei im unteren einstelligen Prozentbereich bewegen.⁷

⁶ Vgl. LT-Drs. 18/8827, S. 36.

⁷ Vgl. *Kock*, Fn. 5, S. 114 (Abbildung 129): Nur 1,52 % der befragten Absolvent:innen geben an, sie hätten die erste Prüfung nicht weiter angestrebt, wenn sie einen integrierten Bachelor erhalten hätten.

Besonders in der Abwägung mit dem Vorteil der Rechtsicherheit bei den Entscheidungen über die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 JAG NRW scheint eine Vorprüfung durch die Justizprüfungsämter zwingend geboten. Diese könnten dabei auf ihre bestehende Infrastruktur zurückgreifen, sodass sich ergebende Synergieeffekte im Sinne einer kostengünstigen und effizienten Verwaltungsstruktur genutzt werden würden.

II. Anerkennung

Der integrierte Bachelor muss, um in der Praxis als berufsqualifizierender Abschluss anerkannt zu werden, mit anderen (insbesondere bereits vorhandenen juristischen) Bachelorabschlüssen vergleichbar sein. Für diese Anerkennung sind insbesondere die Möglichkeit der Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs und die Einstiegsmöglichkeit in den öffentlichen Dienst von Bedeutung.

1. Konsekutive Masterstudiengänge

Laut dem Gesetzesentwurf bedarf es durch die Verleihung des integrierten Bachelors kraft Gesetzes keiner Modularisierung oder Überführung in ein Leistungspunktesystem nach § 63 Abs. 1 S. 2 HG.⁸

Jedoch führt gerade eine mit (ECTS-)Leistungspunkten ausgewiesene Modularisierung zu einer Vergleichbarkeit der akademischen Leistungen, welche für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang entscheidend ist. Denn Bewerbungsverfahren laufen häufig automatisiert ab, sodass Bewerber:innen mit einem integrierten Bachelor, ohne klar mit ETCS-Punkten ausgewiesene Leistungen, durch das Raster fallen könnten und ihnen eine erfolgreiche Bewerbung gar nicht möglich ist. Eine solche Absonderung des integrierten Bachelors von üblichen Bachelorabschlüssen könnte sich im Bewerbungsverfahren folglich negativ auf die Chancen der Studierenden auswirken.

Ungeachtet dessen ist es unzumutbar, die Anerkennung des integrierten Bachelors der jeweiligen Hochschule⁹ zu überlassen. Damit würde die Wertung der Stellung des Abschlusses abhängig von der Hochschule, was zu einem Verlust der Chancengleichheit bzgl. Bewerbungen auf konsekutive Masterstudiengänge führen kann. Eine einheitliche Ausweisung von erbrachten Leistungen, gerade durch eine Modularisierung, welche zumindest in eigenständigen Bachelorstudiengängen mancher Hochschulen bereits existiert,¹⁰ kann dies unterbinden und stellt einen eher geringen und hinnehmbaren Aufwand dar.

⁸ Vgl. LT-Drs. 18/8827, S. 32.

⁹ Gemeint sind Masterstudiengang anbietende Hochschulen, vgl. LT-Drs. 18/8827 S. 38.

¹⁰ Vgl. Prüfungsordnungen, in welchen überschneidende akademische Leistungen bereits modularisiert mit ETCS-Punkten ausgewiesen werden: §§ 5, 7, 9 PrO für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) vom 03. März 2016 sowie §§ 3, 6, 7, 9, 8, 20 PrO für den Bachelorstudiengang "International and Comparative Law" an der Universität vom 07. November 2022.

Es muss folglich schon gesetzlich angeordnet werden, wie die erbrachten Studienleistungen und dabei erzielten Noten in einer vergleichbaren Form auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden sollen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Absolvent:innen eine reelle Chance haben, im Anschluss an das Erreichen des Bachelorgrades nach § 66 Abs. 1a HG-E ein konsekutives Masterstudium aufzunehmen. Die Vergabe von ECTS-Punkten und eine detaillierte Auflistung der Leistungen in einem begleitenden *Transcript of Records* könnten mögliche Mittel sein, um dieses Ziel zu erreichen. Allein der Hinweis auf § 60 Abs. 1 Satz 3 HG reicht in jedem Fall nicht aus.

2. Öffentlicher Dienst

Für Absolvent:innen des Bachelorgrades muss zudem eine Möglichkeit bestehen, in den öffentlichen Dienst einzusteigen. Die von der Landesregierung angestrebte „konstruktive Prüfung“, ob der Zugang zu den Beamtenlaufbahnen der Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst) eröffnet ist,¹¹ muss demnach schon vor Verabschiedung des Gesetzes mit einem positiven Ergebnis erfolgen.

Eine Einführung des integrierten Bachelors ohne die Möglichkeit, in der (Justiz-) Verwaltung des Landes oder den Kommunalverwaltungen tätig zu werden, hilft nicht bei der Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Landesverwaltung.

III. Berechnung der Bachelornote

Nach § 66 Abs. 1a S. 5 HG-E sollen die näheren Bestimmungen zur Berechnung der Bachelornote von den Universitäten durch individuelle Ordnungen geregelt werden. Umfasst sind etwa die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Umrechnung der Noten aus dem juristischen Bewertungssystem (vgl. § 17 Abs. 1 JAG NRW) in die Noten des Bachelor-Master-Systems. Um Gleichheitsaspekte und die Plausibilität der ausgearbeiteten Ordnungen sicherzustellen, sollen diese der Zustimmung des Ministeriums der Justiz in Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft bedürfen.

Die vorgeschlagene Regelung zur Notenberechnung führt zu Problemen bei der Vergleichbarkeit des Bachelors. Dies gilt insbesondere für die Umrechnung der Noten gemäß § 17 Abs. 1 JAG NRW in die Noten des Bachelor-Master-Systems. So zeigen sich diese Vergleichbarkeitsprobleme beispielsweise etwa schon in der jetzigen Praxis zwischen der Freien Universität Berlin und der Universität Potsdam. So begründen 9 Punkte des juristischen Bewertungssystem gemäß der Umrechnungstabelle der Freien Universität Berlin eine 2,7 („befriedigend“),¹² in Potsdam hingegen eine 2,3

¹¹ Vgl. LT-Drs. 18/8827, S. 4.

¹² Vgl. Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung von 2015 inkl. aller Änderungsordnungen bis 2023, Freie Universität Berlin, S. 17, online abrufbar unter: https://www.jura.fu-berlin.de/studium/respo_Studiengang_Rechtswissenschaft_2017/respo14_vorschriften/2024-04-29-SPO-nichtamtliche-Lesefassung.pdf [zuletzt abgerufen am 12.06.2024].

(„gut“).¹³ Eine objektive Begründung für diese unterschiedliche Zuordnung gibt es nicht, zumal die Noten des juristischen Bewertungssystems aufgrund ihrer gesetzlichen Verankerung in der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) bundesweit als gleichwertig angesehen werden können.

Unterschiedliche Umrechnungsmaßstäbe, wie sie im berlin-brandenburgischen Raum existieren, bringen das Risiko eines Wettstreits um die „attraktivste“ Umrechnung mit sich: Universitäten können sich mit einer studierendenfreundlichen Notengebung durch rein formelle Aspekte in eine bessere Stellung bringen. Dabei sollte sich die Konkurrenz zwischen den Universitäten rein auf die inhaltliche Ebene hinsichtlich der Ausgestaltung der Lehre, etwaiger Zusatzangebote etc. beschränken. Wird diese Konkurrenzsituation nun auf formelle Aspekte verlagert, kann dies im Nebeneffekt dazu führen, dass Universitäten – auch aus finanzieller Not heraus – auf den Ausbau des Lehrangebots verzichten. Schließlich stünden die Anreize, sich für ebendiese Universität zu entscheiden, dann allein in der Notengebung. Die Berechnung der Bachelornote ist jedoch ein sensibles Feld und in vielen Fällen für den Zugang und die Zulassung zu einem Masterstudium¹⁴ oder den Berufseinstieg maßgeblich. Ein solcher elementarer Teil des integrierten Bachelors darf nicht in den Wettkampf der Universitäten gestellt werden.

Der Verweis des Gesetzentwurfs¹⁵ auf die Notenberechnung in anderen Studiengängen beziehungsweise bei anderen integrierten Bachelorabschlüssen in Deutschland läuft ins Leere, da die Sachverhalte nicht vergleichbar sind. Bei dem geplanten integrierten Bachelor in Nordrhein-Westfalen handelt es sich um einen Bachelor, welcher kraft Gesetzes und nicht aufgrund einer akkreditierten universitären Studienordnung verliehen wird. Der Referentenentwurf stellte zurecht fest, dass bei einer gesetzlichen Verleihung auch „die [...] maßgebliche Beurteilung in den Grundzügen staatlich und damit gleichheitsgerecht zu regeln [ist].“¹⁶ Eine solche Konsequenz kann bei bisherigen (akkreditieren) Studiengängen bzw. Bachelorabschlüssen nicht hergestellt werden, wenngleich eine Harmonisierung der Berechnungsmaßstäbe der Bachelornoten auch hier aus den oben genannten Gründen sehr begrüßenswert ist.

Der Gesetzentwurf erkennt zudem selbst die deutlichen Vorzüge einer einheitlichen Regelung der Notenberechnung und rät den Fakultäten, sich „im Rahmen ihrer Hochschulautonomie auf ein einheitliches Vorgehen bei der Berechnung der Bachelornote

¹³ Vgl. Berechnung der Bachelornote, Universität Potsdam, 11.07.2022, online abrufbar unter: <https://www.uni-potsdam.de/de/jura/studium/llb/berechnung-der-abschlussnote> [zuletzt abgerufen am 12.06.2024].

¹⁴ Vgl. LT-Drs. 18/8827, S. 39.

¹⁵ Vgl. LT-Drs. 18/8827, S. 39.

¹⁶ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2023, S. 18, online abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2066.pdf> [zuletzt abgerufen am 12.06.2024].

[zu] verständigen“¹⁷. Aufgrund der Gefahr einer Konkurrenz um die „attraktivste“ Umrechnung, sollte dem Wunsch der Fakultäten, die Berechnung der Bachelornoten „maßgeblich selbst zu gestalten“, nicht entsprochen werden. Grundsätzliche Fragen wie die Gewichtung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 HG-E) bei der Berechnung der Bachelornote sollten landeseinheitlich geregelt werden. Eine Rechtsverordnung, wie sie im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehen war,¹⁸ scheint hierfür grundsätzlich als geeignetes Mittel.

Zudem sollte die Rechtsverordnung der Zustimmung des Landtages bedürfen, um der besonderen Rolle des parlamentarischen Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der juristischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen gerecht zu werden.¹⁹ Ein solcher Vorbehalt ermöglicht neben der Parlamentsbeteiligung auch eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit, in der etwa die universitären Statusgruppen ihre Expertise zur gerechten Berechnung der Bachelornote öffentlich einbringen könnten.

IV. Rückwirkende Verleihung

§ 66 Abs. 1a S. 2 HG-E ermöglicht die rückwirkende Verleihung des Bachelorgrades, sofern eine der beiden Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a S. 1 Nr. 1, 2 HG-E nach dem 31.03.2017 erstmals vollständig gegeben war. Regelmäßig muss hierzu mindestens eine Leistung des Katalogs des § 7 Abs. 1 JAG NRW bzw. der Schwerpunktbereichsprüfung im Sommersemester 2017 oder später abgelegt worden sein.

Diese Vorschrift ist im Sinne der Studierenden sehr zu begrüßen. Wie in der Begründung²⁰ richtig erkannt wird, kommt diese Rückwirkungsregelung insbesondere denjenigen zugute, deren Studienverlauf aufgrund der Corona-Pandemie wesentlich vom Regelstudium abgewichen ist. So haben nicht wenige fortgeschrittene Studierende angesichts der damaligen Umstände ihre (bereits fortgeschrittene) Examensvorbereitung unterbrochen. Aufgrund der anhaltenden Pandemie und der mit ihr einhergehenden erschwerten Studiensituation ist es einigen von ihnen nicht gelungen, ihren Studienalltag wieder aufzunehmen. Nicht wenige dieser Personen haben jedoch bis zum Ausbruch der Pandemie ein regulär verlaufendes und erfolgreiches Studium absolviert. Hierfür bedarf es einer angemessenen nachträglichen Anerkennung in Form eines universitären Abschlusses, die durch die Rückwirkungsregelung sichergestellt wird.

Die Regelung zur rückwirkenden Verleihung trägt den pandemischen Auswirkungen daher im Sinne der Studierenden Rechnung. Durch die angemessene Länge der Rückwirkungsdauer können auch frühere Studienleistungen in den Bachelorabschluss

¹⁷ LT-Drs. 18/8827, S. 39.

¹⁸ Vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors [...], Fn. 16, S. 10.

¹⁹ Mehr hierzu: Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung (...) und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V., 2024, S. 10 ff., online abrufbar unter: https://landesfachschaft.de/wp-content/uploads/2024/02/Stellungnahme-zur-Einfuehrung-des-integrierten-Bachelors_LFS-NRW.pdf [zuletzt abgerufen am 12.06.2024].

²⁰ Vgl. LT-Drs. 18/8827, S. 38.

einfließen, sodass die betroffenen Studierenden einen Bachelorgrad erhalten, der das universitäre Studium vollumfänglich erfasst. Gleichzeitig berücksichtigt die nun vorgeschlagene Regelung den Wunsch des Gesetzgebers, die Rückwirkung zeitlich zu begrenzen. Insofern stellt die Vorschrift einen guten und für alle Beteiligten sehr zufriedenstellenden Kompromiss dar.

V. Inkrafttreten

Die Vorschriften zur Einführung des integrierten Bachelors sollen gemäß Art. 4 des Gesetzes erst sechs Monate nach dem Tag der Verkündung in Kraft treten.

Diese Frist wäre vor dem Hintergrund des Erlasses von umfangreichen universitären Ordnungen sachgerecht. Wie bereits erörtert, sollte die Berechnung der Bachelornote jedoch nicht maßgeblich auf Grundlage solcher universitären Ordnungen erfolgen.²¹ Daher müssten aufseiten der Universitäten lediglich wenig umfangreiche Ordnungen erlassen sowie die Verleihungspraxis in die vorhandenen Verwaltungsstrukturen integriert werden. Aus diesem Grund ist auch eine kürzere Frist von maximal drei Monaten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angemessen. Schließlich gilt es weitere Verzögerungen der Einführung des integrierten Bachelors zu vermeiden, um besonders denjenigen die zeitnahe Verleihung des Bachelorgrades zu ermöglichen, die sich – auch bedingt durch die Pandemie – gegen die Fortsetzung des Jurastudiums entschieden haben. Vor diesem Hintergrund ist auch ein zügiger Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich zu begrüßen.

C. Änderungen des Juristenausbildungsgesetz

In Art. 3 des Gesetzentwurfs sind klarstellende Ergänzungen des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) vorgesehen, welche im Grundsatz zu begrüßen sind. Dennoch sollte das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen werden, schon vor der Evaluation des JAG-Änderungsgesetzes den § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW kritisch zu hinterfragen.

I. Konkretisierung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW

Im Rahmen der Reform des Juristenausbildungsgesetzes im Jahr 2021 wurden die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung insoweit verschärft, als dass nunmehr das erfolgreiche Ablegen von vier häuslichen Arbeiten sowie fünf Aufsichtsarbeiten im Laufe des Studiums erforderlich ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW). Art. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sieht hierzu eine klarstellende Ergänzung vor, welche die Anforderungen an die zu erbringenden Prüfungsleistungen konkretisiert und somit auf positive Weise Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft.

²¹ Vgl. Abschnitt B.III.

Allerdings sollte die neuerliche Befassung mit § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens dazu genutzt werden, die Norm grundsätzlich zu hinterfragen, schließlich zeigen sich bereits jetzt erhebliche negative Auswirkungen.

So lassen sich die vier häuslichen Arbeiten nur schwer in die individuellen Studienpläne integrieren.²² Letztlich findet eine Überfrachtung der vorlesungsfreien Zeit statt, die anderweitig nicht kompensiert wird. Als Konsequenz planen nicht wenige Studierende mittlerweile schon von Beginn an eine längere Studiendauer ein, selbst wenn dadurch die Wahrnehmung des Freiversuchs gefährdet ist.

Der Mehraufwand besteht allerdings auch aufseiten der Universitäten. Diese müssen ihr Angebot an Prüfungen entsprechend erweitern, wodurch ein höherer Personalaufwand verbunden mit zunehmenden Kosten entsteht. Angesichts der finanziellen Lage vieler Fakultäten ist eine zusätzliche finanzielle Belastung jedoch nur mit Einsparungen an anderen Stellen stemmbar, sodass der Nachteil hier auf doppelte Weise einschlägt.

Diese negativen Auswirkungen könnten jedoch in Kauf genommen werden, wenn auf der anderen Seite besonders gewichtige Vorteile bestünden. Diese sind jedoch nicht erkennbar. Die mit der Norm verfolgte „vertieft[e], strukturiert[e] und gründlich[e]“²³ Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten und Rechtsfragen fand auch bereits vor ihrer Einführung statt. Dies zeigt, dass die Universitäten auch ohne eine mittelbare Verpflichtung ihrer Verantwortung hinsichtlich einer umfassenden, durch Methodik und Wissenschaft geprägten juristischen Ausbildung verlässlich nachkommen.

Hinsichtlich der häuslichen Arbeiten überwiegen also die Nachteile des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW. Bezüglich der Aufsichtsarbeiten ist die Norm gar bedeutungslos, da die Studierenden ohnehin über die Zwischenprüfungs- und Schwerpunktklausuren hinaus im Laufe des Studiums (mehr als) fünf weitere Aufsichtsarbeiten ablegen müssen.

Aus den genannten Gründen sollte § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens gestrichen werden. Alternativ könnte die Anzahl der erforderlichen häuslichen Arbeiten von vier auf nunmehr drei reduziert werden. Durch diesen Kompromiss könnten die Interessen des Gesetzgebers mit den Bedürfnissen der Studierenden zumindest grundlegend ausgeglichen werden.

In jedem Fall aber besteht dringender Handlungsbedarf, die Norm im Sinne aller Beteiligten schon vor der Evaluation des JAG-Änderungsgesetzes anzupassen.²⁴ Das Beibehalten des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW in seiner aktuellen Fassung ist mit einer qualitativ hochwertigen und auf die staatliche Pflichtfachprüfung als „Klausurexamen“

²² Vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors [...], Fn. 16, S. 15 f.

²³ LT-Drucksache 17/13357, S. 76.

²⁴ Das JAG-Änderungsgesetz ist erstmalig im Februar 2025 zu evaluieren, vgl. Art. 3 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09. November 2021 (GV. NRW. 2021, S. 1189 ff.).

ausgerichteten juristischen Ausbildung jedoch unvereinbar, da die Vorschrift überflüssig ist und schon im Ansatz ihren Zweck nicht zu erfüllen vermag.

II. Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens

Des Weiteren soll durch eine Ergänzung des § 26 JAG NRW klargestellt werden, dass ein Prüfling durch entsprechende Erklärung auf die Wahrnehmung eines ihm gestatteten Wiederholungsversuchs verzichten kann, welcher dann als nicht bestanden gilt. Bisher besteht eine solche Vorschrift nur für die zweite Staatsprüfung (§ 56 Abs. 2 JAG NRW); diese wird bisher ebenso für die staatliche Pflichtfachprüfung herangezogen.

Insbesondere im Lichte der Gebührenpflicht für einen freischussunabhängigen Wiederholungsversuch ist die geplante Einführung des § 26 Abs. 3 JAG NRW-E zu begrüßen. So erhalten die Betroffenen die notwendige Rechtssicherheit, die sie bisher durch die analoge Anwendung des § 56 Abs. 2 JAG NRW zwar praktisch schon haben, die sich als solche allerdings derzeit nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt.

D. Zusammenfassung

Die Einführung eines integrierten Bachelors wird die Qualität und Attraktivität der juristischen Ausbildung steigern und dient darüber hinaus als wichtige Sekundärqualifikation für einen sich wandelnden Arbeitsmarkt. Die politische Einigkeit über die Erforderlichkeit dieses neuen Elements ist beispielhaft und bestärkt den Optimismus der studentischen Interessenvertretungen, dass sich die juristische Ausbildung in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zukunftsorientiert entwickeln wird.

Besondere Bedeutung hat die Sicherstellung der Anerkennung des Bachelorgrads. Hierfür ist es entscheidend, dass der integrierte Bachelor sowohl bei der Bewerbung für Masterstudiengänge als auch für den Einstieg in den öffentlichen Dienst anerkannt wird. Für die Reputation und die Vergleichbarkeit mit anderen Bachelorabschlüssen ist zudem eine gerechte Umrechnung der juristischen Notenpunkte in die Bachelornote maßgeblich. Um dieser Rolle der Notenumrechnung gerecht zu werden, sollte diese durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags festgelegt werden.

Durch die rückwirkende Verleihung des Bachelorgrades erfahren Studierende sowie Exmatrikulierte die gebotene Anerkennung ihrer früheren Studienleistungen. Durch die gewählte Rückwirkungsfrist finden dabei auch Studienleistungen aus der vorpandemischen Zeit die notwendige Anerkennung. Insgesamt stellt die Vorschrift zur rückwirkenden Verleihung einen guten Ausgleich zwischen den Interessen der Studierenden und denen des Gesetzgebers dar und ist daher in der Form sehr zu begrüßen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes schaffen Rechtsklarheit für alle am Prüfungsverfahren Beteiligten und sind daher zu begrüßen. Allerdings sollte § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW als Voraussetzung für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens kritisch

erörtert und im Ergebnis gestrichen werden. Dies wäre nicht nur im Interesse der Studierenden, sondern auch der mit zusätzlichen Kosten belasteten Universitäten.

Insgesamt stellt der vorgelegte Gesetzentwurf einen Meilenstein in der Weiterentwicklung in der juristischen Ausbildung dar. Eine Ergänzung um die hier unterbreiteten Aspekte könnte aus studentischer Perspektive darüber hinaus dazu beitragen, die mit dem Gesetzesvorhaben verfolgte Zielsetzung noch umfänglicher zu erreichen.

Autor:innen

Frederik Janhsen (Vorsitzender und Vorstand für inhaltliche und politische Koordination der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Münster

Christopher Joch (Referent in der Arbeitsgruppe Integrierter Bachelor sowie ehemaliges Mitglied des Vorstands der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Bielefeld

Janet Küppers (Vorständin für Veranstaltungsmanagement der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Köln

Chantal Pourrier (Vorständin für Vereinsadministration der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Köln

Mitarbeit:

Marc Castendiek (Vorsitzender a.D. des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. und Ehrenmitglied der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.), Köln

Impressum

Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.
c/o Fachschaft Jura
Heinrich-Heine Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 11881 eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er wird gesetzlich durch die Mitglieder des Vorstands Frederik Janhsen, Chantal Pourrier, Claire Deimel und Janet Küppers vertreten.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE361630078

E-Mail: nrw@landesfachschaft.de
Internet: www.landesfachschaft.de
Instagram/X: @lfsnrw